

Ideen zu Stiftung 2.0:

Funktionalität Vorstand – Stiftungsrat 2025

Vorstand:

- Ist angestellt bei der Stiftung
- Führt die Geschäfte der Stiftung als Dienstleisterin der TGs
- Hat die wirtschaftliche Aufsicht über die Tochtergesellschaften:
 - Wirtschaftliche Übersicht in Kooperation mit Dienstleistern
 - Beratung/Begleitung der Geschäftsführer*innen
 - Entlastung der Geschäftsführer*innen

Es gibt zwei Vorstände, die in der Stiftung eingestellt sind, studiert haben und bereits gestalterisch und verantwortlich Stiftungsübergreifend tätig waren und über eine längere Praxis berufserfahren sind. Ihre Qualifikationen liegen im betriebswirtschaftlichen Bereich.

Mit Beginn ihrer Vorstandstätigkeit werden die Zuschläge für Geschäftsführung und Vorstandstätigkeit fällig.

Wann und in welcher Form der Stiftungsrat für Entscheidungen heranzuziehen ist und in welchen Fällen er informell zu beteiligen ist, werden über die Satzung und eine Geschäftsordnung geregelt.

Die Stiftung hat die Verantwortung, alle Tochtergesellschaften in gleicher Form als Dienstleister zur Verfügung zu stehen.

Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat fungiert als Aufsichtsrat für die Tätigkeit der Vorstände im wirtschaftlichen Bereich.

Zusätzlich fungiert er als Ethikrat in Form eines Wächters (Fachkräfte) über die pädagogischen Ausrichtungen und Haltungen und die Personalentwicklungskonzepte und –führung im Sinne der Werte der Stiftung. In diesem Bereich sollten die Befugnisse des Stiftungsrates und die Pflichten der Information und Einbeziehung durch den Vorstand überdacht und in der Satzung/Geschäftsordnung modifiziert werden.

Eine solche Regelung würde eine Rollenunion Vorstand/Geschäftsführung Tochtergesellschaft ausschließen. Gleichzeitig wäre gewährleistet, dass im Vorstand ausschließlich Fachkräfte aus dem Bereich Wirtschaft/Finanzen tätig sind.

Durch die teilweise vorhandene Rollenunion Stiftungsratsmitglied/Geschäftsführung einer Tochtergesellschaft (Vertretung aller Tochtergesellschaften i. Stiftungsrat) wäre eine „Fachaufsicht“ über die pädagogischen Haltungen und den Umgang mit und der Gestaltung von personellen Ressourcen sinnvoll eingesetzt.

Durch Stiftungsratsmitglieder, die nicht oder nicht mehr als Geschäftsführer*in einer TG tätig sind, kann auch der Blickwinkel „Außenstehender“ in Entscheidungs- und Entwicklungsprozessen Berücksichtigung finden.

Richtungsentscheidungen durch den Vorstand, die pädagogische Haltungen und die pädagogische Praxis betreffen oder den Umgang mit den personellen Belangen, sollten ohne Votum durch den Stiftungsrat nicht erfolgen können.

Auch in diesem Bereich ist zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen der momentanen Satzung ausreichen und ob Modifizierungen der Geschäftsordnung notwendig erscheinen.

Oldenburg, 23.08.2021

Gez. Hermann Schülke